

Steuerberaterexamen 2021

Prüfungstag 2

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 1

1. Sachverhalt (Zusammenfassung)

- Die Eltern der A sind Eigentümer eines Zweifamilienhauses und bewohnen selbst das Erdgeschoss (EG). Das Obergeschoss (OG) wird an die Tante der A zu einer nicht ortsüblichen zu niedrigen Miete überlassen.
- A erhält das Zweifamilienhaus zum 1. Januar 2020 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und zahlt hierfür ihrem Bruder eine Ausgleichszahlung. Leistung und Gegenleistung sind weder objektiv noch subjektiv nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausgewogen.
- Die Eltern der A ziehen zum 1. Januar 2020 aus dem EG aus, A lässt das Haus umfangreich renovieren (Erneuerung der Heizung, Anbringung einer Wärmedämmung, Erneuerung der Fenster im EG und OG, Beratung durch einen Energieberater) und bezieht anschließend selbst die Wohnung im EG. Den Mietvertrag mit ihrer Tante führt A unverändert weiter fort.
- A stockt darüber hinaus das Gebäude um ein Dachgeschoss (DG) auf vermietet das DG zu ortsüblichen Konditionen ab dem 1. Dezember 2020 an einen fremden Dritten.
- Aus privaten Geldmitteln erzielt A zudem Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, Zinsen, Verluste aus Aktienveräußerungen und Gewinne aus Termingeschäften)

2. Aufgabenstellung

- Steuerrechtliche Würdigung der Übertragung des Zweifamilienhauses und Beurteilung der einkommensteuerlichen Folgen des Sachverhalts für A im VAZ 2020.
- Auf tarifliche Besonderheiten ist einzugehen.
- Auf allgemeine Fragen (Persönliche Steuerpflicht, Steuertarif) ist nicht einzugehen.

3. Wichtige Bearbeitungshinweise

- Erforderliche Anträge gelten als gestellt und erforderliche Nachweise gelten als erbracht.
- Sofern es verschiedene Lösungsmöglichkeiten gibt, ist stets das günstigste steuerliche Ergebnis für 2020 zu wählen.

4. Wichtigste rechtliche Themen

- Vorweggenommene Erbfolge im Privatvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG

- Anschaffungsnahe Herstellungskosten nach § 6 (1) Nr. 1a EStG
- Verbilligte Überlassung nach § 21 (2) EStG
- Sonderabschreibung nach § 7b EStG
- Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG
- Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG

Sachverhalt 2

1. Sachverhalt (Zusammenfassung)

- S ist selbständiger Steuerberater in Einzelpraxis und ermittelt seinen Gewinn zulässigerweise nach § 4 (3) EStG.
- S bringt zum 31. Dezember 2020 seine bisherige Einzelpraxis in die hierfür neu gegründete S-GmbH ein, er behält lediglich den PKW und noch ausstehende Honorarforderungen zurück. Das in die S-GmbH eingebrachte Betriebsvermögen umfasst ein Bürogebäude, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, das betriebliche Bankkonto, Firmenverbindlichkeiten sowie den eigenen Firmenwert.
- Zum 31. Dezember 2023 veräußert S sämtliche Anteile an der S-GmbH an einen fremden Dritten.

2. Aufgabenstellung

- Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte des S für den VAZ 2020 sowie der steuerpflichtigen Einkünfte aus der Veräußerung der Anteile an der S-GmbH im VAZ 2023.
- Aufstellung der erforderlichen Bilanzen für S und die S-GmbH.
- Auf allgemeine Fragen (Persönliche Steuerpflicht, Steuertarif) ist nicht einzugehen.

3. Wichtige Bearbeitungshinweise

- Erforderliche Anträge gelten als gestellt und erforderliche Nachweise gelten als erbracht.
- Keine Ausführungen zu Gewerbe-, Grunderwerb- und Umsatzsteuer.
- Sofern es verschiedene Lösungsmöglichkeiten gibt, ist stets das günstigste steuerliche Ergebnis für 2020 und 2023 zu wählen.

4. Wichtigste rechtliche Themen

- Wechsel der Gewinnermittlungsart von § 4 (3) EStG auf § 4 (1) EStG
- Einbringung eines Betriebs nach § 20 UmwStG zu Buchwerten
- Rückwirkende Versteuerung des Einbringungsgewinns I nach § 22 (1) UmwStG
- Anteilsveräußerung nach § 17 EStG

Sachverhalt 3

1. Sachverhalt (Zusammenfassung)

- H lebt in Katar (kein DBA), unterhält aber in Deutschland eine Eigentumswohnung, die er dreimal im Jahr für mehrere Wochen aufsucht und die Wohnung ausschließlich für eigene Wohnzwecke nutzt.
- Er hält 100 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf den Cayman Islands (kein DBA), die dort keiner Ertragbesteuerung unterliegt. Die Kapitalgesellschaft vermarktet Lizenzrechte an von Dritten entwickelten Softwareprodukten und erzielt hieraus einen Gewinn. In 2020 erfolgt zudem eine Ausschüttung der Kapitalgesellschaft an H.
- H ist zudem zu 40 % an einer brasilianischen Personengesellschaft (kein DBA) beteiligt, die in Deutschland und Brasilien Immobilien vermietet. Die deutsche Immobilie wird in 2020 an einen fremden Dritten veräußert.

2. Aufgabenstellung

- Beurteilung der einkommensteuerlichen Folgen des Sachverhalts für H im VAZ 2020.
- Auf die persönliche Steuerpflicht des H und tarifliche Besonderheiten ist einzugehen.

3. Wichtige Bearbeitungshinweise

- Erforderliche Anträge gelten als gestellt und erforderliche Nachweise gelten als erbracht.
- Sofern es verschiedene Lösungsmöglichkeiten gibt, ist stets das günstigste steuerliche Ergebnis für 2020 zu wählen.

4. Wichtigste rechtliche Themen

- Prüfung der Steuerpflicht
- Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7-14 AStG
- Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft
 - o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG
 - o Sonstige Einkünfte nach §§ 22, 23 EStG

Teil II: Gewerbesteuer

1. Sachverhalt (Zusammenfassung)

- Die M-OHG betreibt zwei selbständige Geschäftseinheiten, einen Baustoffhandel und einen Verleih für Baumaschinen. Die beiden Tätigkeiten werden jeweils in getrennten Räumlichkeiten ausgeübt, beide haben zudem jeweils eigenes Personal und eine eigene Buchhaltung.
- P ist seit einigen Jahren am Handelsgewerbe der M-OHG still beteiligt, wobei die stille Beteiligung auf den Geschäftsbereich des Baustoffhandels beschränkt ist. P hat eine Gewinn- und Verlustbeteiligung von 20 %, bei Beendigung der stillen Beteiligung stehen P zudem 20 % der stillen Reserven des Geschäftsbereichs Baustoffhandel zu. Ihr stehen die

Kontrollrechte nach § 716 BGB zu, bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen hat sie ein Widerspruchsrecht.

- P ist als Prokuristin des Baustoffhandels angestellt und erhält hierfür ein Gehalt, die M-OHG führt für P zutreffend Sozialversicherungsbeiträge ab. Das Gehalt und die Sozialversicherungsbeiträge wurden in der Gewinnermittlung des Baustoffhandels als Aufwand gewinnmindernd berücksichtigt.

2. Aufgabenstellung

- Beurteilung des Sachverhalts hinsichtlich sachlicher und persönlicher Gewerbesteuerpflicht.
- Ermittlung des bzw. der für den Erhebungszeitraum 2020 festzusetzenden Gewerbesteuermessbeträge.

3. Wichtige Bearbeitungshinweise

- Keine Ausführungen zu Umsatz- und Lohnsteuer sowie zur Sozialversicherungspflicht.
- Erforderliche Anträge gelten als gestellt.
- Sofern es verschiedene Lösungsmöglichkeiten gibt, ist stets das günstigste steuerliche Ergebnis für 2020 zu wählen.
- Soweit sich Auswirkungen auf die Veranlagung ergeben, ist auch darauf einzugehen, was im entsprechenden Grundlagenbescheid festzustellen ist.

4. Wichtigste rechtliche Themen

- Atypisch stille Gesellschaft (einkommen- und gewerbesteuerliche Einordnung)
- Vergütungen des atypisch stillen Gesellschafters als Sonderbetriebseinnahmen nach § 15 (1) S. 1 Nr. 2 S. 1 2. HS. EStG.

Teil III: Körperschaftsteuer

1. Sachverhalt (Zusammenfassung)

- An der T-AG ist zu 60 % O (natürliche Person) beteiligt, die restlichen Anteile befinden sich in Streubesitz.
- Die T-AG ist seit Jahren zu 90 % an der B-GmbH beteiligt, die restlichen 10 % der Anteile hält T (natürliche Person). Zwischen der T-AG als Organträgerin und der B-GmbH als Organgesellschaft liegen lt. Sachverhalt seit Jahren bis einschließlich 2020 die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft vor.
- Zu beurteilen sind die folgenden Teilsachverhalte für die T-AG:
 - o Die T-AG hat unterschiedlichste Zahlungen in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung gewinnwirksam erfasst, z.B. Körperschaft- und Gewerbesteuervorauszahlungen, Zinsen nach § 233a AO und Aufsichtsratsvergütungen.

- Die T-AG erwirbt im Juni 2020 einen 5 %-Anteil an der S-GmbH. Die Gesellschafterversammlung der S-GmbH hat noch vor dem Erwerb der Beteiligung durch die T-AG eine Gewinnausschüttung beschlossen und als Auszahlungszeitpunkt den 1. Juli 2020 festgelegt. Der Anspruch auf die anteilige Ausschüttung ist lt. Kaufvertrag auf die T-AG übergegangen, die S-GmbH überweist daher die anteilige Ausschüttung an die T-AG. Im November 2020 veräußert die T-AG die Beteiligung an der S-GmbH. Die T-AG hatte den ursprünglichen Erwerb der Beteiligung an der S-GmbH über ein Darlehen fremdfinanziert und hierfür in 2020 anteilig Zinsen gezahlt, das Darlehen nach der Veräußerung aber vorzeitig zurückgezahlt.
- Die T-AG hat der V-GmbH ein Darlehen zu 10 % Zinsen p.a. gewährt, fremdüblich wären nur 4 % Zinsen p.a. Alleingesellschafter der V-GmbH ist O. Die Zinsaufwendungen i.H.v. 10 % wurden bei der Einkommensermittlung der V-GmbH einkommensmindernd berücksichtigt worden, der Körperschaftsteuerbescheid der V-GmbH ist verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar. Im Einkommensteuerbescheid 2020 des O wurde der Sachverhalt nicht berücksichtigt, der Bescheid ist verfahrensrechtlich ebenfalls nicht mehr änderbar.
- Die T-AG hat zum 31. Dezember 2020 ihre Beteiligung an der B-GmbH an einen fremden Dritten veräußert.
- Die T-AG ist seit einigen Jahren alleinige Kommanditistin der W-GmbH & Co. KG und gleichzeitig alleinige Gesellschafterin der W-GmbH, die als Komplementärin der W-GmbH & Co. KG fungiert. Die W-GmbH ist nicht am Gewinn, Verlust und Vermögen der W-GmbH & Co. KG beteiligt und erhält keine Haftungsvergütung. Fremdüblich wäre es allerdings eine Haftungsvergütung zu zahlen. Die W-GmbH & Co. KG hat in 2020 einen Gewinn erzielt und diesen zu 100 % der T-AG zugerechnet. Bislang wurde noch nichts bei der T-AG im Zusammenhang mit der Beteiligung der W-GmbH & Co. KG gebucht.
- Zu beurteilen sind die folgenden Teilsachverhalte auf Ebene der B-GmbH:
 - Der Minderheitsgesellschafter T erhält lt. Gewinnabführungsvertrag eine jährliche Ausgleichszahlung, welche die B-GmbH in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung gewinnmindernd berücksichtigt hat.
 - Die B-GmbH hat einen Teil des Jahresüberschusses 2019 in eine Gewinnrücklage i.S.d. § 272 (3) HGB für den geplanten Bau einer neuen Lagerhalle eingestellt und nur den verbleibenden Teil des Jahresüberschusses an die T-AG abgeführt. Diese Rücklage wurde bis zum 31. Dezember 2020 nicht aufgelöst.
 - Die B-GmbH ist seit Februar 2020 zu 25 % an der T-GmbH beteiligt. Die T-GmbH beschließt im Mai 2020 eine Gewinnausschüttung, die der B-GmbH noch im Mai 2020 gutgeschrieben wird.

- Die B-GmbH hat in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung unterschiedliche Aufwendungen gewinnmindernd erfasst, z.B. Körperschaft- und Kapitalertragsteueraufwand.

2. Aufgabenstellung

- Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, der festzusetzenden Körperschaftsteuer und der verbleibenden Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2020 der B-GmbH. Zudem Ermittlung des der T-AG zuzurechnenden Einkommens i.S.d. § 14 (5) KStG.
- Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, der festzusetzenden Körperschaftsteuer und der verbleibenden Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2020 der T-AG.

3. Wichtige Bearbeitungshinweise

- Keine Ausführungen zu Umsatz- und Schenkungsteuer.
- Erforderliche Bescheinigungen liegen vor.
- Erforderliche Anträge gelten als gestellt.
- Sofern es verschiedene Lösungsmöglichkeiten gibt, ist stets das günstigste steuerliche Ergebnis für 2020 zu wählen.
- Soweit sich Auswirkungen auf die Veranlagung ergeben, ist auch darauf einzugehen, was im entsprechenden Grundlagenbescheid festzustellen ist.

4. Wichtigste rechtliche Themen

- Hinzurechnung nicht abziehbarer Aufwendungen, z.B. § 10 Nr. 2 und 4 KStG und § 4 (5b) EStG
- Organschaftliche Minderabführungen nach § 14 (4) KStG, Bruttomethode nach § 15 S. 1 Nr. 2 KStG und Ausgleichszahlungen nach § 16 KStG
- Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen nach § 8b (2), (3) KStG
- Verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 (3) S. 2 KStG und verdeckte Einlage nach § 8 (3) S. 3 KStG im Dreiecksfall
- Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften nach § 8b (1), (5) KStG